



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

08.08.2022

1 von 2

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Stabstelle Geschäftsstelle Forst / direkte Förderung

Aktenzeichen 63.07.01.03-
000002
(bei Antwort bitte angeben)

Versand per Mail an poststelle@wald-und-holz.nrw.de

OFR Bickschäfer
Telefon 0211 4566-780
dominik.bickschaefer@mulnv.nrw.de
w.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, hier: Zulässigkeit forstlicher Ortsbezeichnungen

Die oben genannten Richtlinien sehen unter Nr. 7.1 vor, dass dem Antrag auf Zuwendung eine aktuelle Mitgliederliste vorzulegen ist. Neben Stammdaten des Mitglieds des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind hier auch Ortsangaben zu den Waldflächen zu machen, die im Rahmen der beantragten Zuwendung betreut werden sollen. Die Richtlinien sehen vor, dass hierzu Gemarkung, Flur und Flurstück der Waldflächen anzugeben sind.

Die Forstdienstleister erstellen einen Leistungsnachweis über die erbrachte Leistung, in dem ebenfalls Angaben zum Ort der Leistungserbringung zu machen sind. Dieser Leistungsnachweis wird als Anlage dem Verwendungsnachweis beigelegt.

Durch die Ortsangaben wird sichergestellt, dass die Flächen im Rahmen von möglichen Kontrollen auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgefunden werden können.

Die Katasterangaben der Eigentumsflächen werden im Rahmen der Besitzstandserfassung bei Erstellung der Forsteinrichtung erfasst. Daneben haben sie in der Praxis gegenüber den forstlichen Ortsbezeichnungen eine untergeordnete Bedeutung. Aus diesem Grunde

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

verursacht die Dokumentation der Leistungsorte in Form der Katasterangaben regelmäßigen Mehraufwand.

Daher werden Ortsangaben auf Grundlage der Forstbetriebskarte (Betrieb, Abteilung, Unterabteilung, Bestandeseinheit) den Katasterangaben gleichgesetzt. Dies gilt sowohl für die Mitgliederlisten nach 7.1 der Richtlinien als auch für die Dokumentation der Leistung im Leistungsnachweis. Nachteile für die Verwaltungspraxis sind hieraus nicht zu befürchten, da durch Zuwendungsvoraussetzung 4.1 b) sichergestellt ist, dass die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse über eine gültige Forsteinrichtung und insofern auch über eine gültige Forstbetriebskarte verfügen. Ein Abgleich der Leistungsnachweise mit den Mitgliederlisten sowie ein späteres Auffinden der Flächen sind daher weiterhin möglich.

Sofern nichts Anderes bestimmt wird, gilt dieser Erlass bis zur Umsetzung der getroffenen Regelung im Rahmen einer Änderung der Richtlinien. Die getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz.

Gez. Bickschäfer